



Landgericht Aurich

Geschäfts-Nr.:

1 T 404/07 (147)

2a XIV 2876B Amtsgericht Leer

Aurich, 23.10.2007

Beschluss

In der Abschiebehaftsache betreffend [REDACTED]

Landkreis Leer - Ausländerbehörde -, Bergmannstraße 37, 26789 Leer,
Geschäftszeichen: II/32.266 L 23342

Antragsteller und Beschwerdeführer

[REDACTED]

Beteiligter

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Angelika Hentschel, Pelzerstraße 29,
26721 Emden,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Aurich am 23.10.2007 durch den Präsidenten
des Landgerichts [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter
[REDACTED] beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Amtsgerichts
Leer vom 06.09.2007 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe:

Am 06.09.2007 beantragte der Antragsteller beim Amtsgericht Leer, gegen den
Betroffenen Sicherungshaft für die Dauer von 3 Monaten anzuordnen. Folgenden
Sachverhalt legte der Antragsteller dem Antrag zugrunde: Der Betroffene reiste im Jahr
2001 nach Deutschland ein und beantragte Asyl. Das Verwaltungsgericht Oldenburg
wies mit rechtskräftigem Bescheid vom 08.12.2001 den Asylantrag zurück. Am
13.05.2005 heiratete er die Deutsche [REDACTED] und erhielt erstmalig eine
Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes. Die
Aufenthaltserlaubnis wurde am 05.06.2006 um ein Jahr verlängert. Eine weitere
Verlängerung wurde am 15.05.2007 abgelehnt, da der Betroffene nicht mehr mit seiner
Frau zusammenlebte. Gleichzeitig wurde er aufgefordert, Deutschland binnen eines
Monats zu verlassen. Dieser Aufforderung kam der Betroffene nicht nach. Deshalb
wurde die Abschiebung veranlasst und für den 09.08.2007 vorgesehen. Am
vorgesehenen Abschiebetermin, der dem Betroffenen rechtzeitig bekannt gemacht
worden war, hielt sich der Betroffene nicht in seiner Wohnung auf. Am 06.09.2007
wurde im Rahmen eines Vaterschaftsfeststellungsverfahrens die Vaterschaft des
Betroffenen betreffend den am 15.11.2006 geborenen [REDACTED] festgestellt.

Durch den angefochtenen Beschluss, auf dessen Gründe verwiesen wird, hat das
Amtsgericht die Anordnung der Sicherungshaft gegen den Betroffenen sowie die
sofortige Wirksamkeit dieser Entscheidung abgelehnt.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 12.09.2007, auf deren Begründung ebenfalls Bezug genommen wird. Der Antragsteller führt dabei aus, dass der Betroffene aufgrund der Sperrwirkung der bestandskräftigen Abschiebeverfügung keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz erhalten könne. Dem würde im übrigen entgegenstehen, dass zu keiner Zeit eine – ggfs. verfassungsrechtlich zu schützende – familiäre Bindung des Betroffenen zu seinem Kind bestanden habe.

Dagegen wendet der Betroffene ein, dass der Anordnung der Sicherungshaft entgegenstehe, dass er sich nunmehr mindestens einmal pro Woche bei der Ausländerbehörde melde, dass er Umgang mit seinem Kind haben wolle und deshalb eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Aufenthaltsgesetz beanspruchen könne. Er legt diesbezüglich eine Klage zum Verwaltungsgericht vor.

Der Antragsteller entgegnet diesem Vorbringen, dass die Klage beim Verwaltungsgericht unzulässig sei, da der Betroffene nicht zuvor einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Aufenthaltsgesetz gestellt habe. Im übrigen würden die Voraussetzungen des § 25 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen, da der Betroffene keine familiäre Bindung zu seinem Kind habe.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, erweist sich in der Sache aber als unbegründet, da das Amtsgericht derzeit zu Recht die Abschiebungshaft sowie die sofortige Wirksamkeit dieser Entscheidung abgelehnt hat und auch das weitere Vorbringen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eine andere Entscheidung nicht zu rechtfertigen vermag.

Zwar wendet der Antragsteller sich zu Recht gegen die Wertung des Amtsgerichts, dass der Sicherungshaft, deren Voraussetzungen dem Grunde nach vorliegen, entgegenstehe, dass dem Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz zustehe. Eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz kann dem Betroffenen wegen der Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 S. 2 Aufenthaltsgesetz nämlich nicht erteilt werden. Die Sperrwirkung kommt aber nicht zum tragen, wenn dem Betroffenen eine Erlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz zu erteilen ist. Über einen diesbezüglichen Antrag des Betroffenen ist bislang nicht rechtskräftig bzw. bestandskräftig entschieden. Der Betroffene hat der Kammer jedoch seine diesbezügliche Klage zum Verwaltungsgericht vorgelegt und damit sein Streben nach einer Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen. Die Kammer kann zwar nicht selbst über die Begründetheit eines solchen Antrags befinden, jedoch steht das diesbezügliche Verfahren einer Anordnung der Sicherungshaft entgegen, da nicht auszuschließen ist, dass dem Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz zusteht. In Übereinstimmung mit dem Amtsgericht steht dem die bislang nicht erfolgte familiäre Bindung nicht entgegen, da der Betroffene erst seit der Verhandlung des Familiengerichts Leer vom 06.09.2007 Kenntnis von seiner Vaterschaft hat, nicht sorgeberechtigt ist und die Mutter des Kindes offenbar eine Umgangsregelung ablehnt. Ausreichend ist die beabsichtigte Anbahnung familiärer Beziehungen, die der Betroffene durch Beantragung eines Umgangsrechts kundgetan hat. Eine Entscheidung des Familiengerichts steht diesbezüglich noch aus. Auch die fehlende Zahlung von Unterhalt ist keine geeignetes Argument, da eine Unterhaltszahlung erst ab Feststellung der Vaterschaft verlangt werden kann und der Betroffene ohne die Aufenthaltserlaubnis nicht über hinreichende Einkünfte verfügt.

AURICH Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 14 Absatz 1 und 3, 15 Absatz 1 des Freiheitsentziehungsverfahrensgesetzes.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ausgefertigt

Aurich, 31. Oktober 2007

gaj
Gösch, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Landgerichts

